

S a t z u n g

Golf-Club Cochem/Mosel e.V.

Am Kellerborn 2

56814 Ediger – Eller



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Golf-Club Cochem/Mosel e. V.".
2. Der Sitz ist 56814 Ediger-Eller, Am Kellerborn 2.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V., und des Golfverbandes Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.
6. Der Verein erkennt die Satzungen dieser Verbände an.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereines ist die Förderung und Ausübung des Golfspiels und der Betrieb und die Unterhaltung der Golffanlage, unter sportlicher Förderung der Jugend. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend, und die Teilnahme an Verbandswettspielen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
6. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

1. Der Verein hat folgende Mitglieder
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Jugendliche Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
 - d. Fördermitglieder

- e. Fernmitglieder
- f. Webmitglieder

- 2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zu c - f gehören.
- 3. Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie sind nicht stimmberechtigt und weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.
Die Jugend des Vereins gibt sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins eine Jugendordnung. Sie entscheidet über die ihr im Haushaltsplan des Vereins zur Verfügung stehenden und ihr zufließenden Jugendmittel. Die Kontrolle über die zweckgerechte Verwendung der Mittel obliegt dem Vorstand des Vereins.
- 4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit bestimmt. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Von der Zahlung eines Beitrags sind sie befreit.
- 5. Fördermitglieder sind natürliche Personen, welche die Zwecke des Clubs unterstützen und fördern, ohne den Golfsport aktiv auszuüben. Sie sind stimmberechtigt und genießen das aktive und passive Wahlrecht.
- 6. Als Fernmitglieder gelten diejenigen Mitglieder, die keinen Wohnsitz oder Lebensmittelpunkt innerhalb von 50 km Luftlinie Entfernung von der Anlage des Golfclub Cochem/Mosel e. V. haben. Sie erhalten zu einem festgelegten Beitrag ein eingeschränktes Spielrecht. Sie sind nicht stimmberechtigt und weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.
- 7. Webmitglieder sind natürliche Personen, deren Wohnsitz oder deren Lebensmittelpunkt mindestens 50 km Luftlinie vom Standort des Golfclub Cochem/Mosel e.V. entfernt liegt und die mit ihrem Handicap über eine Web-Marketing Agentur beim Golfclub Cochem/Mosel geführt werden. Die Benutzung der Golfanlage ist nur gegen Bezahlung des tagesüblichen Greenfees gestattet. Sie sind nicht stimmberechtigt und weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt dem Mitglied die Entscheidung mit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.

1. Die Mitglieder können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
2. Stimmrecht haben die Mitglieder lt. § 3, Ziffer 1a), 1c), und 1d).
3. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung, die Regeln des Clubs, die Spielordnung sowie die Anordnungen des Vorstandes und der Ausschüsse zu beachten.
5. Die Mitglieder haben bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen, insbesondere bei der Benutzung des Golfplatzes, auf größtmögliche Schonung der Einrichtungen zu achten; besonders wird auf die Einhaltung der Golftikette hingewiesen. Ein Mitglied haftet für von ihm verursachte Schäden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt aus dem Verein. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, wenn trotz Mahnung die Beiträge länger als drei Monate rückständig sind.

3. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde innerhalb von 14 Tagen an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet der Beirat. Bis zu dessen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 7 Sanktionen

Bei Verstößen gegen die Satzung, vereinsschädigendem Verhalten oder unsportlichem Verhalten eines Mitgliedes kann der Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind:

1. Verwarnung
2. befristete Wettspielsperre
3. befristetes Platzverbot.

Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen. Vor Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 9 Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein und besteht aus:

- a. dem/der Präsident/in
- b. dem/der Vizepräsident/in
- c. dem /der Schatzmeister/in
- d. dem/der Spielführer/in
- e. dem/der Jugendwart/in
- f. dem/der Schriftführer/in
- g. dem/ der Pressewart/in
- h. dem/ der Platzwart/in

Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Club gemeinschaftlich. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, kann der verbleibende Vorstand bis zur Neuwahl ein Ersatzmitglied kommissarisch ernennen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen.

Der hauptamtliche Geschäftsführer oder der Vorstand benannte Clubmanager ist Teil des Vorstands. Ihm gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie den verbleibenden Vorstandsposten. Bei Beschlüssen und Abstimmungen über seine Position als Angestellter, wird er von der Vorstandssitzung ausgeschlossen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr.
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und Genehmigung der Jahresrechnung.
 - c. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
 - d. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der auf zwei Jahre gewählt wird.
 - e. Wahl der Rechnungsprüfer. Sie sind alle 3 Jahre zu wählen.
 - f. Wahl des Beirates (Ehrenrat). Er wird auf 4 Jahre gewählt.
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.
 - h. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte und/oder vom Vorstand vorgelegte Anträge.
 - i. Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Sie ist vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt Bei Vorliegen einer E-Mail-Adresse elektronisch über E-Mail und über den Mitgliederbereich auf der Homepage, alternativ auf dem Postweg. Bei Bedarf kann der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung, der Tagungsort und die Tagungszeit mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Diese Anträge sind den Mitgliedern noch vor der Versammlung über den Einladungsweg bekannt zu geben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
5. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist in § 5 dieser Satzung geregelt.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.
7. Vorstand und Beirat können in der Form der Blockwahl gewählt werden, sofern der Vorstand dies beantragt und die Mitgliederversammlung dem vorab mit 2/3 Mehrheit zustimmt. Sodann wird zunächst über einen vom Vorstand unterbreiteten Vorschlag abgestimmt.
8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Beirat

- a. Der Beirat entscheidet in den Fällen der Anrufung bei Ausschluss eines Mitgliedes.
- b. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern und bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- c. Die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister des Ortes Ediger-Eller ist geborener Beisitzer.
- d. Seine Mitglieder können nicht Mitglied im Vorstand sein.
- e. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- f. Der Beirat hat im Übrigen die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
- g. Er unterbreitet dem Vorstand Vorschläge.

§ 12 Ausschüsse

Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreis der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstandes angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion.

Der Vorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spieldausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golfverbandes e.V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben erteilt.

§ 13 Mittel des Vereins, Beiträge und Umlagen.

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der zum 31. Januar eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig wird. Jugendliche Mitglieder zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag.

Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben anteilige Beiträge und Umlagen für das Kalenderjahr zu entrichten.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt.

Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Vorstandes Umlagen beschließen deren Höhe auf den einfachen Jahresbeitrag begrenzt ist, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist.

Ehrenmitglieder treffen keine Zahlungsverpflichtungen.

§ 14 Datenschutz

Die Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO). Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen des Vereinszwecks nach den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung. Insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebes sowie die Bestellung des DGV-Ausweises und die Meldung der Namen/der Mitgliedsnummer/ der Vorgabe und der vorgabenwirksamen Spielergebnisse an den DGV. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Der Verein veröffentlicht Start- und Ergebnislisten sowie die Vorgaben seiner Mitglieder durch Aushang. Vorgaben, Start- und Ergebnislisten werden auch in elektronischen Medien veröffentlicht, wobei der Zugang zur Startliste durch geeignete Beschränkungen geschützt ist.

Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über ihre Daten zu erhalten.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch eine extra für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden. Soweit die Mitgliederversammlung nicht anderweitig beschließt, sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister Liquidatoren, jeweils zwei von ihnen handeln gemeinsam. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen nach Regulierung aller Verbindlichkeiten an die Verbandsgemeinde Cochem-Land oder deren Rechtsnachfolgern, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke der Gemeinde Ediger-Eller zu verwenden haben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung und der Genehmigung durch das Vereinsregistergericht in Kraft und ersetzt die bisher geltende Satzung. Zugleich wird die bisher geltende Satzung aufgehoben.

Beschlossen zu Cochem /Ediger-Eller am 25.04.2025

Der Verein wurde 1993 gegründet. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts unter der Nr. 5 VR 3607 eingetragen.